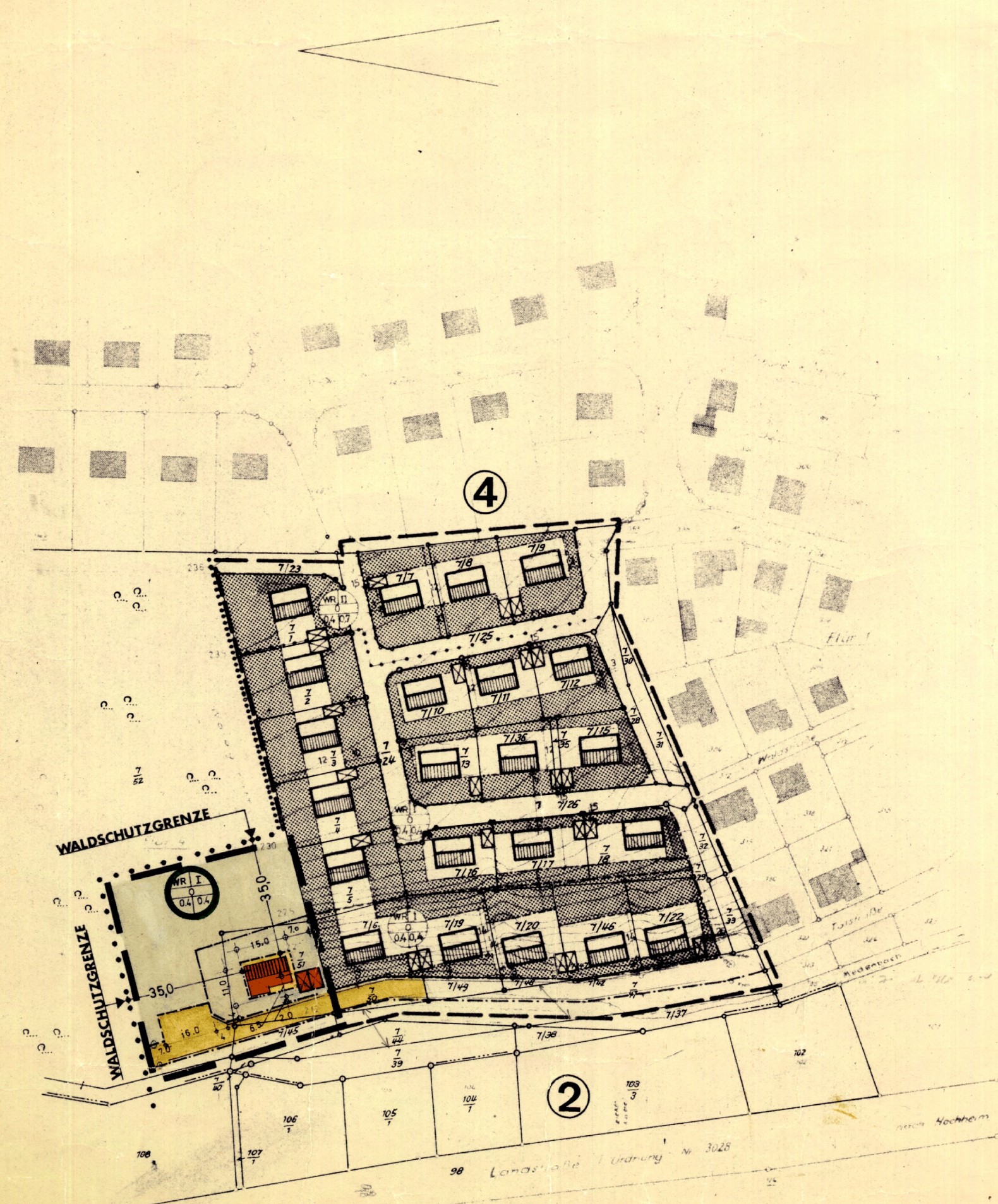


1971/2

TEILBEBAUUNGSPLAN MEDENBACH

FÜR DAS GEBIET DER VERLÄNGERTEN
TAL - U. WALDSTRASSE **BauNV 1968**
ÄNDERUNG - ERGÄNZUNG NACH § 2 (7)
ZEICHENERKLÄRUNG **B.BAU.G.**



- a) Grenzen
- Grenze zwischen Baugebiet u. Außengebiet
 - Grenze des Geltungsbereiches
 - bestehende Straßenlinie
 - geplante Straßenlinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - bestehende Flurstücksgrenze
 - geplante Flurstücksgrenze
 - Flurgrenze
 - Grenze zwischen versch. Baugebieten
- b) Baugebiete
- Reines Wohngebiet eingeschossige offene Bauweise
als Höchstgrenze GRZ 0,4 - GFZ 0,4
 - Reines Wohngebiet zweigeschossige offene Bauweise
als Höchstgrenze GRZ 0,4 GFZ 0,7
- c) Gebäude
- bestehende Gebäude
 - geplante Gebäude mit Satteldach
 - nicht bebaubare Fläche

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 21.6.1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) u. a. § 15 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen:
Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes eine Verfahrens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur berichtigt, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres, beginnend mit der Bekanntmachung, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Vermessungsamt - Gutsav-Strasse 10, schriftlich berichtigt und geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Wiesbaden, den 31. August 1977
Vermessungsamt
J.A.
[Signature]

Katasteramt
623 Ffm.-Höchst
Lorenzstr. 26
Tel. Nr. 20 10 60
Vervielfältigung nicht gestattet
§ 10 Abs. 2, 3 des Katastergesetzes
vom 3. 7. 1956 - GVBl. S. 121

Mit Genehmigung des Katasteramtes Ffm.-Höchst
vom 23.4.65. Az. E 132/65
vervielfältigt durch Kreisbauamt Main Taunus Kreis
für Aufstellung eines Bebauungsplanes

Hinweis:
Dieser Bebauungsplan ist Grundlage für die nach § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) aufzustellenden Ortsatzung über die Gestaltung der Grundstücksgrenzlinien, der Baugestaltung und Gebäudehöhen u. Garagen.

Arbeits: Ffm.-Höchst im Februar 1971
Gemeinde Medenbach Main-Taunus-Kreis: Beauftragter:
[Signature] (Bürgermeister) *[Signature]* (BAUDIREKTOR) *[Signature]* (Bauführer)

Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG in der Zeit vom 22.3.71 bis 22.4.71 zu jedermanns Einsicht offengelegen.
Medenbach, den 4.6.1971
[Signature] (Bürgermeister) *[Signature]* (Gemeindevertretervorsitzer)

Über etwaige Bedenken und Anregungen, die bei der Gemeindeverwaltung einzureichen sind, entscheidet in jedem Falle die Gemeindevertretung.

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 BBAUG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des BBAUG vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit §§ 5 und 51 HGO in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und der Baunutzungsverordnung vom 26.2.1962 (BGBl. I S. 429 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 9. MRZ. 1971 als Satzung beschlossen.

In Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten für das Gebiet

- I. Festsetzungen:
- Die Baugebiete sind entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als "reines Wohngebiet" in 1 u. 2-geschossiger Bauweise ausgewiesen.
 - Die Gebäudehöhe darf in 2-geschossigen Baugebiet bergseitig 6,00 m max. (Geländebereiche gewachs. Boden - Schnittpunkt Außenwand mit Dachhöhe) und im 1-geschossigen Baugebiet bergseitig 7,75 m nicht übersteigen.
 - In zweigeschossigen Gebiet ist die angegebene Geschosshöhe als Höchstgrenze zulässig.
 - Im eingeschossigen Gebiet ist ein Dremel bis max. 6,50 m zulässig.
 - Dachform: Satteldächer.
 - Dachneigung: 30°
 - Farbe der Dacheindeckung: dunkelbraun u. schwarz
 - Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien.

Medenbach, den
[Signature] (Bürgermeister) *[Signature]* (Gemeindevertretervorsitzer)
Genehmigt
vom 01. Okt. 1971
Az. 13-61 d 04/01
Der Regierungspräsident
in Auftrag
[Signature]

Bekanntmachung:
Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gemäß § 11 BBAUG am 1.10.1971 genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich und wird gemäß § 12 BBAUG in der Zeit vom 8.11.1971 bis 10.12.1971 zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Medenbach, den
[Signature] (Bürgermeister) *[Signature]* (Gemeindevertretervorsitzer)

Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bebauungs- u. als solche weitergeltenden Bauleitpläne mit Ausnahme des Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt.

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Ffm.-Höchst, den 2. Juni 1971
Katasteramt Ffm.-Höchst
[Signature] Vermessungsdirektor

Maßstab 1:1000